



NOTARE

DR. ERICH SCHMITZ
DR. KLAUS PIEHLER

Gereonshof 2 · 50670 Köln

Telefon 02 21/17 93 60

Telefax 02 21/12 00 14

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und
Gründerzentrum Köln GmbH

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 22. November 2012 - UR.Nr. 2252/2012 S - des Notars Dr. Erich Schmitz in Köln.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

RTZ Rechtsrheinisches Technologie-
und Gründerzentrum Köln GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Rechtsrheinischen Technologie- und Gründerzentrums Köln, mit dem allgemein der Technologietransfer und speziell die Gründung neuer Unternehmen sowie die Entwicklung junger Unternehmen, die neue Technologien, Dienstleistungen, Güter oder Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten, gefördert wird.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen.

§ 3

Tätigkeitsfeld und Zielsetzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet Gründern und Jungunternehmen preisgünstige und anforderungsgerechte Betriebsräume, Service-Einrichtungen und ein Zentrums-Management an. Die Leistungen des Zentrums-Managements liegen in erster Linie in einer betriebswirtschaftlichen und technischen Beratung der im Zentrum ansässigen Unternehmen sowie in der Vermittlung von Kontakten zu Wirtschafts- und Forschungsinstituten in der Wirtschaftsregion Köln.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.411.600,- - in Worten: drei Millionen vierhundertundelftausendsechshundert - - Euro und ist voll eingezahlt.
2. An dem Stammkapital sind als Gesellschafter beteiligt:
 - a) die Stadt Köln mit drei Geschäftsanteilen von 139.520,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 1), 139.520,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 2) und 3.130.000,- (Geschäftsanteil Nr. 4),
 - b) der Verein zur Förderung der rechtsrheinischen gewerblichen Wirtschaft Köln (nachstehend auch "VfW" genannt) in Köln mit einem Geschäftsanteil von 2.560,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 3).

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

§ 7

Gesellschaftsorgane

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) die Geschäftsführung,
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen, der, ohne Organ zu sein, beratende Funktion hat. Näheres regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassene Beiratsordnung.

Die Organe sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.

Mit Geschäftsführern dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss vorher zustimmt.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden.
2. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Bei Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters oder Geschäftsführers einzuberufen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Beachtung der Regelungen zu Absatz (1) einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Stadt Köln. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.
7. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Verhandlung sowie die Art der Abstimmung. Ist der Vorsitzende verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung für die betreffende Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen, oder wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklären, auf schriftlichem Wege oder per Fax oder eMail gefasst.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft (§ 10 Buchstabe "k") bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Je 10,- – in Worten: zehn – Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Es ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter zu. Einwendungen bezüglich der Richtigkeit des Protokolls müssen binnen acht Wochen nach dem Empfang des Protokolls bei dem Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:

- a) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses/ Bilanzgewinns,
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung der Finanzplanung,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer,
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter,
- f) die Zustimmung zu Verfügungen über und die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen sowie die Anstellung und eventuellen Änderungen der Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern und Prokuristen,

- A Fortsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die
Gesellschaft betreibt,
- die Geschäftsordnung der Geschäftsführer,
- j) die Zustimmung zu Investitionen und Aufnahme von Darlehen soweit sie im
Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der
Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und die Übertragung ihres Vermögens,
 - l) die Errichtung, die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, die
Gründung von Gesellschaften und die Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften
sowie jegliche Verfügungen über derartige Beteiligungen,
 - m) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und
292 Abs. 1 AktG,
 - n) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - o) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Gesellschaften, an
denen die Gesellschaft beteiligt ist, soweit es sich
 - o1) um Satzungsänderungen oder um die Auflösung der betroffenen Gesellschaft
oder
 - o2) um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden
Gesellschafthandelt,
 - p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden.
 - q) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von
Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche
Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen hauptberuflichen und kann bis zu zwei nebenberufliche
Geschäftsführer haben. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und
abberufen. Diese ist auch für den Abschluss des Anstellungsvertrages zuständig. Die
Abberufung ist jederzeit zulässig. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre.
Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

... nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sämtliche Geschäftsführer nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, soweit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung etwas anderes bestimmt ist. Können sich die Geschäftsführer mehrheitlich in bestimmten Punkten der Geschäftsführung nicht einigen, so entscheidet die Gesellschafterversammlung.
4. Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden und haben insbesondere für die in diesem Vertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
5. Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedarf hierzu jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Landesgleichstellungsgesetz

In der Gesellschaft findet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) Anwendung.

§ 13

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe von Kommunen geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie der Stellenübersicht, aufzustellen,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Wirtschaftsplan ist mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen, sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.
2. Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 15

Ergebnisbehandlung

Am Bilanzgewinn ist nur der Gesellschafter Stadt Köln beteiligt. Auf das Verlangen dieses Gesellschafters sind Rücklagen aufzulösen und der Bilanzgewinn in voller Höhe an die Stadt Köln auszuschütten, in eine Rücklage einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Der VfW nimmt am Ergebnis der Gesellschaft nicht teil.

§ 16 **Kündigung**

Die Gesellschaft kann von einem Gesellschafter unter Einhaltung einer Jahresfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so unterliegt sein Geschäftsanteil bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Einziehung oder Zwangsübertragung gemäß den Bestimmungen des § 17 dieses Vertrages. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht gemäß § 17 dieses Vertrages eingezogen oder übertragen, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.

§ 17 **Einziehung, Abfindung, Zwangsübertragung**

1. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil jederzeit eingezogen werden. Hat ein Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt, oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet, beziehungsweise die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, oder ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen wieder aufgehoben, oder wird ein Gesellschafter aufgelöst, können die übrigen Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile ohne seine Zustimmung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
2. Wird ein Geschäftsanteil gemäß den Bestimmungen in Absatz 1. eingezogen, so hat die Gesellschaft – soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen – dem betroffenen Gesellschafter für den Anteil einen Betrag zu vergüten, der der Höhe nach seiner Einzahlung auf das Stammkapital abzüglich oder zuzüglich der Salden auf seinen Konten bei der Gesellschaft entspricht; etwa vorgetragene Verluste der Gesellschaft sind jedoch anteilig in Abzug zu bringen. An dem seit Beginn des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss noch nicht erstellt wurde, bis zum Tage der Einziehung erzielten Verlust nimmt der Gesellschafter nur anteilig im Verhältnis der Zeit nach Maßgabe der Feststellung in der Jahresbilanz teil. Dem Gesellschafter Stadt Köln sind zusätzlich ein etwaiger Gewinnvortrag und offene Rücklagen der Gesellschaft zu vergüten. Er nimmt auch an dem seit Beginn des letzten Geschäftsjahres bis zum Tag der Einziehung erzielten Gewinn anteilig im Verhältnis der Zeit nach Maßgabe der Feststellung der Jahresbilanz teil.

Der Firmenwert und stille Reserven sind bei der Vergütung des Gesellschafters VfW außer Acht zu lassen. Dies gilt dagegen nicht für den Gesellschafter Stadt Köln. Erfolgt über die Höhe der Vergütung keine Einigung, so wird sie rechtsverbindlich durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Sachverständigen festgesetzt.

dem betroffenen Gesellschafter zu zahlende Vergütung ist – soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen – in drei gleichen Raten zu leisten, von denen die erste Rate sofort und jede weitere Rate sechs Monate später fällig wird. Dies gilt nur für die an die Stadt Köln zu zahlende Vergütung. Die Vergütung für den Gesellschafter VW ist in voller Höhe sofort fällig. Die Vergütung ist vom Tage der Einziehung ab mit dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der zeitanteilig noch zu berücksichtigende Gewinn oder Verlust ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung zinslos zu zahlen beziehungsweise von der nächsten Rate abzuziehen.

In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Als Entgelt für die Übertragung ist der Wert des Anteils zu vergüten; die Bestimmungen in den Absätzen 2. und 3. finden insoweit sinngemäß Anwendung.

§ 18

Auflösung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator abgewickelt.
2. Alle Gesellschafter erhalten anteilig einen Rückzahlungsbetrag, der in der Höhe seiner Einzahlungen auf das Stammkapital abzüglich oder zuzüglich der Salden auf seinen Konten bei der Gesellschaft entspricht; etwa vorgetragene Verluste der Gesellschaft sind jedoch anteilig in Abzug zu bringen.
3. Verbleibende Gewinne aus der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens werden nur dem Gesellschafter Stadt Köln zugewiesen.

§ 19

Bekanntmachungen

1. Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der

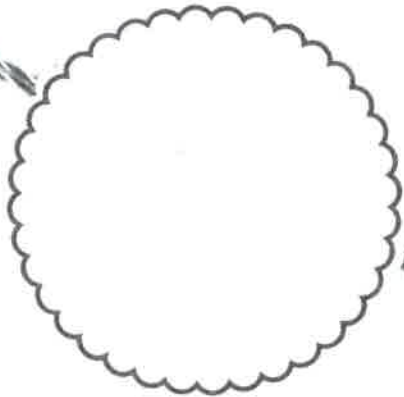
Ähnlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan der Stadt Köln als Anlage
aufgefügt.

§ 20 **Teilnichtigkeit**

Falls eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so werden die Gesellschafter eine Vereinbarung treffen, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Entsprechend auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes be-
zogenste ich hiermit, dass der vorstehende Gesellschafts-
vertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite
früher bezeichneten Beschluss und in den unveränderten Be-
stimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereich-
ten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages über-
einstimmt.

K ö l n , den 22. November 2012




Notar